

STELLUNGNAHME

Thema: Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, hier: Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Anlass: Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände und Verbände,
AZ: IG I 6 – 78602-2/1

Datum: 30.04.2014

Verfasser: Vorstand des MVaK

Verteiler: Mitglieder des MVaK, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Referat IG I 6

Inhaltsverzeichnis

1.0	Vorbemerkung	2
2.0	Anstieg der Beimischungsprozentsätze §37a(4)	2
3.0	Definition „Biokraftstoff“ Begriffsbestimmung §37b(2)	3
4.0	Gebrauchte Frittieröle §37b(8)	4
5.0	Anrechnungsverbot für bereits anderweitig geförderte Biokraftstoffe	4

1.0 Vorbemerkung

Der dieser Anhörung zugrunde liegende Referentenentwurf einer Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes wurde unter dem Datum vom 17.04.2014 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Entwurf beinhaltet umfangreiche Änderungen und Ergänzungen und wurde nicht in einer Volltextversion, sondern lediglich in Form der schriftlichen Änderungsanweisungen gegenüber des alten Textes übermittelt.

Mit der Befristung der Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 02.05.2014 stehen unter Berücksichtigung der dazwischen liegenden Feiertage sieben Werkzeuge zur Bearbeitung zur Verfügung. In Anbetracht dessen ist es realistisch kaum möglich, dezidiert und in einer den weitgehenden Änderungen geschuldeten fachlichen Tiefe und Vollständigkeit Stellung zu dem Entwurf zu nehmen. Die nachfolgenden Ausführungen können daher nur als punktuelle Anmerkungen ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit verstanden werden. Eine fachlich wirklich fundierte und abschließende Stellungnahme ist nicht möglich.

Die gewählte Praxis, die Möglichkeit der Stellungnahme auf sieben Werkzeuge während der Osterferien zu begrenzen, begegnet im Hinblick auf die beabsichtigten umfangreichen Änderungen ganz erheblichen Vorbehalten und entspricht in keiner Weise dem Verständnis der Mitgliedsunternehmen des MVaK von parlamentarischer Demokratie sowie der Auffassung von Öffentlichkeitsbeteiligung im Gesetzgebungsverfahren.

2.0 Anstieg der Beimischungsprozentsätze §37a(4)

Die in § 37a Abs. 4 Satz 2 RefE-12.BImSchG vorgeschlagenen Prozentsätze für die einzuhaltende Vermeidung von THG-Emissionen (3 / 4,5 / 7 %) sind zu niedrig bemessen und sollten angehoben werden. Dies gilt insbesondere für die von 2015 bis 2016 einzuhaltende THG-Vermeidungsquote von derzeit 3 %. Aktuelle Berechnungen haben ergeben, dass diese Quote tatsächlich eine Absenkung der bis 2014 geltenden Quote von insgesamt 6,25 % (energetische Gesamtquote i.S.v. § 37a Abs. 3 Satz 3 BImSchG aktuelle Fassung) darstellt. Umgerechnet auf eine THG-Quote wurde bereits in den Vorjahren ein besserer (höherer) Wert erreicht. Dies ergibt sich aus einer Berechnung anhand der von der BLE veröffentlichten Zahlen: Danach hat der 2012 in Verkehr gebrachte Biokraftstoff durchschnittlich einen THG-Emissionswert in Höhe von 44,8 gCO_{2eq}/MJ.¹ Setzt man dieses in Bezug zum fossilen Referenzwert von 83,3 gCO_{2eq}/MJ², ergibt sich ein prozentuales THG-Vermeidungspotential von 53 %. Ausgehend von der bislang erfüllten energetischen Quote von 6,25% entspricht dies einer THG-Quote von rund 3,2 %, die bereits 2012 erreicht worden ist. Man kann allerdings davon ausgehen, dass die Kraftstoffproduzenten unter dem neuen Modell ihre THG-Bilanz weiter optimieren werden, so dass schon jetzt eine höhere THG-Quote erreicht werden könnte, ohne dass tatsächlich mehr Biokraftstoff in den Markt geraten müsste. Demnach sind die vorgeschlagenen 3 % für 2015 und 2016 deutlich zu niedrig bemessen.

¹ 2012 wurden insgesamt 10.179.314 tCO_{2eq} eingespart (vgl. BLE Evaluationsbericht 2012, S. 6). Ferner wurden insgesamt 227.159.713.783 MJ Biokraftstoff in Verkehr gebracht (ebd.). Hieraus errechnet sich eine durchschnittliche THG-Einsparung von 44,8 gCO_{2eq}/MJ Biokraftstoff.

² Vgl. § 37a Abs. 4 Satz 4 RefE-12.BImSchG.

Angesichts der bisherigen Erfolge, die Deutschland im Bereich der Biokraftstoffe verzeichnen kann und der politisch erklärten Ziele sowie dem dahingehenden öffentlichen Willen mutet es befremdlich an, wenn der Gesetzgeber nun vor diesem Hintergrund die Quotenverpflichtung reduziert, in dem er für die Jahre 2015 und 2016 eine THG-Quote von nur 3 % einführt. Hierdurch werden falsche Zeichen gesetzt und die Umsetzung entspricht nicht dem öffentlichen Bekenntnis zum Klimaschutz. Darüber hinaus wird die Erreichung des in Art. 3 Abs. 4 Erneuerbare Energien Richtlinie fixierten Zieles, nämlich bis zum Jahr 2020 mindestens 10 % des Energieverbrauchs im Verkehrssektor aus erneuerbaren Quellen zu bestreiten gefährdet.

Daher sollten die THG-Quoten über das im vorgelegten Referentenentwurf vorgeschlagene Niveau hinaus erhöht werden.

In diesem Zusammenhang erscheint es vor dem Hintergrund einer vernünftigen und kontinuierlichen Industriepolitik äußerst sinnvoll, für einen gleichmäßigen Anstieg der Beimischung zu sorgen und große Sprünge zu vermeiden, damit die entsprechenden Produktionskapazitäten entsprechend geordnet hoch gefahren werden können.

Vor diesem Hintergrund erscheint auch eine Steigerung der Quote zum 01.01.2017 von 3 auf 4,5 Prozent unglücklich und nicht realistisch. Es ist nur sehr schwer nachvollziehbar, weshalb auf einmal eine Steigerung um 50 % zu bewältigen sein soll. Hinzu kommt, dass sodann ab 2017 nur noch Kraftstoffe eingesetzt werden können, die ein THG-Minderungspotential von mindestens 50 % erreichen (ab 2018 sogar 60 %), vgl. § 8 Abs. 1 BiokraftNachV. Entsprechende Diskussionen unmittelbar vor der Umstellung sind damit doch geradezu schon vorprogrammiert. Es sollten daher schon 2015 und 2016 Quoten von mehr als 3 % gelten, die jedes Jahr kontinuierlich gesteigert werden.

Es wird daher vorgeschlagen 2015 mit einer Quote von 4,5 % zu starten und diese Quote jedes Jahr um 0,5% bis auf ein Niveau von 7% im Jahr 2020 zu erhöhen.

Als sinnvoll und sachdienlich erachtet würden auch zwei alternative Szenarien:

1. Alt.: Start im Jahr 2015 mit 4,0 % und einer jährlichen Steigerung um 0,6% auf schließlich 7,0% im Jahr 2020
2. Alt.: Start im Jahr 2015 mit 4,5%, Anhebung im Jahr 2017 auf 5,5% und schließlich 7,0% ab dem Jahr 2020

Allein ein solcher kontinuierlicher Anstieg trägt den Realitäten Rechnung und gewährleistet einen reibungslos funktionierenden Biokraftstoffmarkt.

3.0 Definition „Biokraftstoff“ Begriffsbestimmung §37b(2)

Die Definition des Biokraftstoffes in §37b(2) ist insoweit fehlerhaft, als begriffstechnisch Öle und Fette nicht „verestert“ sondern nur „umgeestert“ werden können. Es gilt insoweit der Grundsatz, dass Fettsäuren „verestert“ werden und Öle, die noch einen Glycerinbaustein innerhalb des Moleküls aufweisen, „umgeestert“ werden. Auch wenn es sich dabei um die

„alte“ Formulierung handelte wird aus Gründen der Vermeidung von Missverständnissen dringend geraten die Formulierung sauber zu fassen und anzupassen:

„ ... gelten nur dann als Biokraftstoffe, wenn sie durch die Veresterung von biogenen Fettsäuren oder die Umesterung von biogenen Ölen oder Fetten gewonnen werden,“.

Fettsäuren sind immer ein natürlicher Bestandteil von Pflanzenölen und werden in der Regel nach der Abtrennung vom „Öl“ verestert.

4.0 Gebrauchte Frittieröle §37b(8)

In dem vorliegenden Entwurf werden die Besonderheiten des in Deutschland in großem Umfang zu Biodiesel verarbeiteten gebrauchtem Frittieröl (UCO) nicht ausreichend berücksichtigt. Naturgemäß enthält UCO durch den Einsatz als Frittieröl einen gewissen geringen Eintrag an tierischem Fett oder Öl, sobald tierische Produkte gegart werden. Dieser Anteil kann durchaus im einstelligen Prozentbereich liegen. Entscheidend ist aber vielmehr, dass entlang der Lieferkette kein Eintrag von tierischen Fetten und Ölen aus Schlachtabfällen oder der Tierkörperverwertung erfolgt sondern das UCO ausschließlich aus der menschlichen Nahrungszubereitung stammt. Vor diesem Hintergrund erscheint es äußerst wichtig, dass dem auch in der Novelle Rechnung getragen wird. Es wird daher angeregt, §37b(8) Zif. 3. wie folgt zu fassen:

„3. Biokraftstoffe, die vollständig oder teilweise aus tierischen Ölen oder Fetten hergestellt wurden, die ursprünglich nicht aus der menschlichen Nahrungszubereitung stammen ...“.

Schließlich sei darauf hin gewiesen, dass die gesamte Lieferkette strengen Kontrollen durch Zertifizierungsstellen unterliegt und dadurch eine klare und eindeutige Abgrenzung des UCOs zu den aus der Tierkörperverwertung oder aus Schlachtabfällen stammenden tierischen Ölen und Fetten gewährleistet wird.

5.0 Anrechnungsverbot für bereits anderweitig geförderte Biokraftstoffe

Im Rahmen der Neufassung des §37b wurden die bisherigen Regelungen zum Anrechnungsverbot, insbesondere auch derjenigen Biokraftstoffe, die bereits im (vornehmlich außereuropäischen) Ausland gefördert wurden, gestrichen. Einer solchen Regelung bedarf es jedoch auch zukünftig, um den in der Vergangenheit extrem schädlichen subventionierten Importen aus Drittländern zu begegnen und die heimischen (und europäischen) Produktionsanlagen zu schützen.

MVaK im April 2014

Der Vorstand